

Satzung des ASV Scheppach-Adolzfurt e.V.



Satzung des ASV Scheppach-Adolzfurt e.V.

Stand 19.03.2010

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 8 Organe	3
§ 8a Haftung der Organmitglieder und Vertreter	3
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	3
§ 11 Hauptausschuß	3
§ 12 Vorstand	4
§ 13 Ordnungen	4
§ 14 Abteilungen	4
§ 15 Vereinsjugend	4
§ 16 Strafbestimmungen	5
§ 17 Kassenprüfer	5
§ 17a Datenschutz	5
§ 18 Auflösung des Vereins	5
§ 19 Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1948 gegründete Verein führt den Namen 'ASV Scheppach-Adolzfurt e.V.'.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bretzfeld-Scheppach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen (Register-Nummer: 111) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sportverein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Person, welche sich langjährig in ganz außergewöhnlicher Weise erfolgreich für den Verein an dessen Spitze eingesetzt hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Verein dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem oder mittels eines von einem Zeugen, welcher nicht dem Vorstand angehört, persönlich übergebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuß zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen. Fristbeginn ist der nächste Werktag nach Absendung des Einschreibens bzw. der Tag der Übergabe des Briefes an den Betroffenen.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Diese werden erst wirksam, wenn der Vorstand schriftlich zugestimmt hat. Bei einer Verweigerung der Zustimmung kann binnen Monatsfrist Berufung zum Hauptausschuß eingelegt werden. Hält der Hauptausschuß die Beschlüsse für in der Höhe angemessen, so soll vor einer endgültigen Ablehnung nach einem Kompromiß gesucht werden. Scheitert dieser Kompromißversuch, so setzt der Hauptausschuß die Höhe fest, wobei eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen notwendig ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen,

was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe sind

- Die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuß
- der Vorstand

§ 8a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - möglichst im ersten Quartal - statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Bretzfelder Blättle unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Jugendleiters
 - Wahl der Ausschußmitglieder

- Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinsatzung
 - Beratung und Beschlußfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - sonstige nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben oder Beschlußfassungen über vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegte Anträge.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand mehrheitlich oder zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
 8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuß zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuß

1. Dem Hauptausschuß gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter oder - bei deren Verhinderung - deren Stellvertreter
 - c) die Hauptausschußmitglieder (Beisitzer)
 - d) etwa vorhandene Ehrenvorstände und der Pressewart
2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

3. Der Hauptausschuß soll den Vorstand unterstützen, wobei ihm insbesondere obliegt:
 - a) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan (ein solcher ist fakultativ)
 - b) die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlußfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes
 - e) die Beschlußfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
 - f) sonstige ihm nach dieser Satzung übertragene Aufgaben
4. Der Hauptausschuß legt vor der jeweiligen Mitgliederversammlung die Anzahl der zu wählenden Hauptausschußmitglieder (Beisitzer) fest.
5. Die Hauptausschußmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollen möglichst nicht alle Hauptausschußmitglieder im gleichen Jahr gewählt werden.
6. Scheidet ein Hauptausschußmitglied oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Hauptausschuß aus, so kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle ein anderes Vereinsmitglied in den Hauptausschuß berufen. Eine Ersetzung des 1. Vorstandes auf diese Weise ist nicht möglich.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende)
 - der Schatzmeister (Kassier)
 - der Schriftführer
 Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Es sollen nicht alle Vorstandsmitglieder auf einmal gewählt werden, sondern möglichst abwechselnd je 2.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eines Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, und der Jugendordnung ist der Hauptausschuß für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mitteln sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer Mittel eingehen. Die Kassenprüfung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung kann für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufstellen und hat dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen, wobei sich jedoch die Wirksamkeit nach § 6 Ziff. 3 der Satzung bestimmt.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen ohne Zustimmung des Vorstandes eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Vereinsjugend

Die Bearbeitung alle Jugendfragen obliegt der Jugendorganisation des Vereins. Dies geschieht nach der Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen, welche zwingend der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluß gemäß § 5 Ziff. 3 der Satzung

Gegen eine solche Ordnungsmaßnahme kann Berufung beim Hauptausschuß eingelegt werden. Die Berufung bedarf der Schriftform; sie ist binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme mittels Einschreiben/Rückschein an ein Vorstandsmitglied einzulegen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuß angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17a Datenschutz

1. **Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.**

2. **Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.**

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bretzfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vollständig. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.